

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	17.11.2015						

Inhalt:

Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten Grundsätze und die Erläuterungen zu den Grundsätzen zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, Einvernehmenserklärungen auf der Grundlage der beschlossenen Grundsätze abzugeben.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG werden Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zur Einvernehmensherstellung Grundsätze (Orientierungslinien) vorgeben und damit die Aussage verbinden, dass Träger von Einrichtungen, die sich daran halten, die Zustimmung erhalten werden. Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung und die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Plätze in der Kindertagesbetreuung für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind die Möglichkeit der Nutzung der Kindertagesbetreuungsangebote genommen wird.

Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Beitragssatzung. Die Träger der Einrichtungen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Einvernehmensherstellung als gleichberechtigte Partner anzusehen.

Mit den Drucksachen 5-A-2004 und 17-A/2004 hat der Jugendhilfeausschuss in seinen Sitzungen am 11.05.2004 und 23.11.2004 schon Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG beschlossen. Diese wurden unter dem Gesichtspunkt von Gesetzesänderungen und neuen Rechtsprechungen geprüft und überarbeitet. Infolgedessen sind sowohl Bestandteile entfallen, die nicht der Einvernehmensherstellung unterliegen, als auch klarstellende Aussagen ergänzt worden. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und aktuelle Gesetzesänderungen eingearbeitet.

Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Einvernehmen herzustellen.

Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die folgenden Grundsätze bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens innerhalb des Landkreises Uckermark.

1. Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist an § 90 Abs. 4 SGB VIII anzulehnen. Entsprechend Anwendung finden die §§ 82 – 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

2. Betreuungsaufwand

Der Elternbeitrag berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung von:

- Krippenkindern
- Kindergartenkindern
- Hortkindern.

3. Betreuungsumfang

Der Elternbeitrag berücksichtigt den unterschiedlichen Betreuungsumfang in mindestens zwei Elternbeitragsstufen – die Betreuung im Mindestrechtsanspruch und eine verlängerte Betreuungszeit. Für die Gestaltung eines differenzierten, flexiblen und am Bedarf ausgerichteten Angebotes sind darüber hinaus weitere Stufungen möglich. Die Staffelung der Gebühr über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder –minderung.

4. Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder

Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der jeweiligen Familie ermäßigt.

5. Benennung des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform

Die Satzung muss einen Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform enthalten. Der Höchstbeitrag ist gebunden an die beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.

6. Sozialverträgliche Gestaltung

Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten. Es ist ein Mindestbeitrag festzusetzen, der als zumutbare Belastung nach den Kriterien des § 85 ff SGB XII ermittelt wird. Somit gilt ab 01.01.2015 bei einem Mindesteinkommen nach § 85 ff. SGB XII ein Kostenbeitrag in Höhe von 29,79 Euro als Mindestbeitrag. Die Staffelung der Elternbeiträge hat in mehreren Stufen zu erfolgen. Mindestens 6 – 8 Staffelungsstufen sind zu beachten.

Erläuterungen zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) hat der Träger einer Einrichtung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Satzung.

Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für den Träger der Einrichtung ein Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit seinem Urteil vom 04.08.1998 – Az.: 2 D 36/97 NE hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg festgestellt, dass es sich bei dem Kriterium der Sozialverträglichkeit um eine zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des Elterneinkommens, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 17 Abs. 2 KitaG handelt. Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Trägers der Einrichtung bei der Gestaltung der Elternbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden.

Insofern wird sichergestellt, dass die Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen.

Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder der Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung durch die Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen, um der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen.

zu 1.

Das KitaG legt nicht fest, was unter Einkommen zu verstehen ist. Damit sind die Träger von Kindertageseinrichtungen weitgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen.

Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewählte Einkommensbegriff muss jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z. B. bei Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen.

Um jedoch dem in § 17 Abs. 2 KitaG geforderten Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie dem Staffelungskriterium nach dem Elterneinkommen gerecht zu werden, wird empfohlen, die Einkommensermittlung nach §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII zugrunde zu legen.

Das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat bei der Berechnung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro/Monat unberücksichtigt zu bleiben (§ 10 Abs. 1 BEEG).

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zählen nicht zum Einkommen.

Das Kindergeld des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt, kann zu den Einkünften zählen.

zu 2.

Da nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten zu entrichten sind, ist der unterschiedliche Aufwand für

- a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
- c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

zu berücksichtigen.

Die Platzkosten für jüngere Kinder sind aufgrund des höheren Personaleinsatzes höher als für ältere Kinder. In der Beitragsgestaltung muss sich dieser unterschiedliche Betreuungsaufwand insofern widerspiegeln, dass die Platzkosten von den Krippenkindern bis hin zu den Hortkindern kostengünstiger werden.

zu 3.

Die Satzung sollte unterschiedliche Betreuungsumfänge anbieten, die sich am üblichen Bedarf der Nutzer orientieren. Das Kriterium „vereinbarter Betreuungsumfang“ verlangt mindestens zwei Elternbeitragsstufen in Anlehnung an die Betreuungszeitenstufen des § 10 KitaG, z. B. Krippe/Kindergarten bis 6 Stunden und mehr als 6 Stunden oder Hort bis 4 Stunden und mehr als 4 Stunden. Die Betreuungszeit im Mindestrechtsanspruch entspricht dabei 100 % der Kosten, wobei die Regelungen zum Mindestbeitrag in Punkt 7 zu beachten sind. Ein Anspruch auf eine weitere Differenzierung der Beitragsstufen besteht für die Eltern nicht. Für die Gestaltung eines differenzierten, flexiblen und am Bedarf ausgerichteten Angebotes ist jedoch über die zwei Beitragsstufen hinaus eine weitere Stufung möglich, z. B. bis 8 Stunden, mehr als 8 Stunden. Auch unterhalb des Mindestbetreuungsanspruches kann eine Staffelung erfolgen.

zu 4.

Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG ist die Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder vorzunehmen. Da jedes Kind eine Kostenbelastung für die Eltern bedeutet, dient dieses Staffelungskriterium dazu, die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Kostspflichtigen herzustellen.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Staffelung kann sowohl durch Abstufungen der Beitragsbemessung als auch durch Abschläge bei der Einkommensermittlung erfolgen mit dem Ziel, einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung durch mehrere Kinder zu schaffen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nur rechnerisch Berücksichtigung findet, sondern sich auch tatsächlich in einer Beitragsminderung niederschlägt. Demnach muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen ab dem zweiten Kind niedriger sein als beim ersten Kind.

Die Regelung muss garantieren, dass auch Kinder Berücksichtigung finden, die in trägerfremden Einrichtungen nach dem KitaG betreut werden.

zu 5.

Durch die Festlegung eines Höchstbeitrages wird der Elternbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann somit nicht unbegrenzt ansteigen.

In der Satzung sind die Höchstbeiträge für die jeweilige Betreuungsform (Krippe, Kindergarten und Hort) auszuweisen. Der Höchstbeitrag wird aus den beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.

zu 6.

Generelles Gebot für die Bemessung der Elternbeiträge ist ihre Sozialverträglichkeit. Die Elternbeiträge sollen nach diesem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Die Beitragsgestaltung soll dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Artikel 20) und der Landesverfassung Rechnung tragen. Bei der Beitragsstaffelung sollen finanziell unzumutbar belastende Beiträge möglichst vermieden werden.

Bei dem Mindestbeitrag handelt es sich um ein soziales einkommensabhängiges Staffelungskriterium. Dieser wird als zumutbare Belastung ermittelt und nicht als Beitrag zu den jeweiligen Betriebskosten. Hierbei wird nicht zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und -umfängen unterschieden, da das maßgebliche Einkommen unverändert bleibt. Der Mindestbeitrag ist demnach in Krippe, Kindergarten und Hort auch bei unterschiedlichem Betreuungsumfang gleich. Bei weiteren Abstufungen unter dem Mindestrechtsanspruch ist eine Verringerung des Mindestbeitrages möglich.

Der Mindestbeitrag wurde im Jahr 2004 in Höhe von 22,00 Euro bei einer Einkommensgrenze bis zu 796,00 Euro ermittelt. Dieser Betrag wird jährlich durch die Verwaltung des Jugendamtes fortgeschrieben. Grundlage ist die Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. Danach werden für den Haushaltsvorstand ein Grundbetrag und der Familienzuschlag für ein Kind zugrunde gelegt. Im Jahr 2015 betragen diese 798 Euro und 280 Euro. Daraus ergibt sich eine fiktiv darstellende Einkommensgrenze in Höhe von monatlich 1.078 Euro. Aus der prozentualen Steigerung zur Einkommensgrenze aus dem Jahr 2004 wird der Mindestbeitrag auf dieser Grundlage angepasst und beträgt ab 01.01.2015 29,79 Euro.

Für die Gestaltung der Staffelung gibt es einen weiten Spielraum. Die Staffelung ist sowohl vom Höchstbeitrag als auch vom Mindestbeitrag ausgehend möglich.

Über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit den Differenzierungsgrad der Staffelung werden vom Gesetzgeber keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, sollten jedoch mindestens 6 bis 8 Staffelungsstufen erforderlich sein.

Hinweis zur Beitragsfestsetzung für Kinder, die eine Hilfefewährung nach §§ 33, 34 SGB VIII erhalten

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG übernimmt der für die Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

Der Durchschnitt wird aus der Summe der tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge des Trägers für jede Betreuungsform gesondert ermittelt (Krippe, Kindergarten, Hort) und richtet sich **nicht** nach dem Einkommen der Eltern oder Pflegeeltern. Zu Nachweiszwecken ist es erforderlich, eine entsprechende Statistik (möglichst aktuell) vorzuhalten. Darüber hinaus sollten die durchschnittlichen Elternbeiträge in der Satzung festgeschrieben werden.

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Synopsis	
Fassung 2004	Fassung 2015
Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Landes Brandenburg erlässt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark folgende Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens:	<u>Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung</u> <u>Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Einvernehmen herzustellen.</u> <u>Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann.</u> <u>Die folgenden Grundsätze bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens innerhalb des Landkreises Uckermark.</u>
1. Die Einkommensermittlung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ist an § 90 Abs. 4 SGB VIII anzulehnen. Entsprechend finden die §§ 76 – 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes Anwendung.	1. <u>Einkommensermittlung</u> Die Einkommensermittlung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 <u>Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)</u> ist an § 90 Abs. 4 SGB VIII anzulehnen. Entsprechend <u>Anwendung</u> finden die §§ <u>82 – 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)</u>.

2. Die Elternbeiträge berücksichtigen den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung von: • Krippenkindern • Kindergartenkindern • Hortkindern.	2. <u>Betreuungsaufwand</u> <u>Der Elternbeitrag berücksichtigt</u> den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung von: • Krippenkindern • Kindergartenkindern • Hortkindern
3. Die Beitragshöhe berücksichtigt den unterschiedlichen Betreuungsumfang. Die Staffelung der Gebühr über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder -minderung.	3. <u>Betreuungsumfang</u> <u>Der Elternbeitrag berücksichtigt</u> den unterschiedlichen Betreuungsumfang <u>in mindestens zwei Elternbeitragsstufen – die Betreuung im Mindestrechtsanspruch und eine verlängerte Betreuungszeit. Für die Gestaltung eines differenzierten, flexiblen und am Bedarf ausgerichteten Angebotes sind darüber hinaus weitere Stufen möglich.</u> Die Staffelung der Gebühr über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder –minderung.
4. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der jeweiligen Familie ermäßigt.	4. <u>Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder</u> Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der jeweiligen Familie ermäßigt.
5. Bezüglich der Übernahme der Elternbeiträge für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, ist der durchschnittliche Elternbeitrag in der Satzung festzuschreiben.	
6. Die Satzung muss einen Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform enthalten, der an die beitragsfähigen Kosten des Trägers, also die Gesamtkosten eines Platzes, abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gebunden ist.	5. <u>Benennung des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform</u> Die Satzung muss einen Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform enthalten. <u>Der Höchstbeitrag ist gebunden an die beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.</u>

7. Nach § 17 Abs. 2 KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten. Es ist ein Mindestbeitrag festzusetzen, der als zumutbare Belastung nach den Kriterien des § 88 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), in Höhe der häuslichen Ersparnis ermittelt wird. Bei der Staffelung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass bei einem nur geringfügig über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen der Mindestbeitrag auch nur geringfügig ansteigen darf.	6. <u>Sozialverträgliche Gestaltung</u> <u>Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten. Es ist ein Mindestbeitrag festzusetzen, der als zumutbare Belastung nach den Kriterien des § 85 ff SGB XII ermittelt wird. Somit gilt ab 01.01.2015 bei einem Mindesteinkommen nach § 85 ff. SGB XII ein Kostenbeitrag in Höhe von 29,79 Euro als Mindestbeitrag. Die Staffelung der Elternbeiträge hat in mehreren Stufen zu erfolgen. Mindestens 6 – 8 Staffelungsstufen sind zu beachten.</u>
8. In der Satzung ist die Höhe des Anteils der Eltern am Essengeld für die jeweilige Betreuungsform auszuweisen, sofern der Träger der Einrichtung selbst die Essenversorgung für die Einrichtung übernimmt (§ 17 Abs. 3 KitaG).	
Erläuterungen zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg hat der Träger einer Einrichtung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Das schließt gemäß § 18 Abs. 2 KitaG die Tagespflege ein. Diese Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Satzung. Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für den Träger der Einrichtung ein Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Oberverwaltungsgericht des Landes	Erläuterungen zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) hat der Träger einer Einrichtung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. <u>Die</u> Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Satzung. Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für den Träger der Einrichtung ein Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Brandenburg hat in seinem Urteil vom 04.08.1998 – Az.: 2 D 36/97 NE festgestellt, dass es sich bei dem Kriterium der Sozialverträglichkeit um eine zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des Elterneinkommens und dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 17 Abs. 2 KitaG handelt. Nach Auffassung des Gerichts soll mit der Sozialverträglichkeit der Spielraum des Trägers der Einrichtung bei der Gestaltung der Elternbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. Inso- weit ist das Landesrecht in Brandenburg enger, als die bundesgesetzliche Vorgabe in § 90 Abs. 1 SGB VIII. Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung der Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Sozialverträglichkeit in § 17 Abs. 2 KitaG soll nach Ansicht des OVG des Landes Brandenburg gerade der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahme von Beiträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglichst weitgehend vorgebeugt werden.	<u>Mit seinem Urteil vom 04.08.1998 – Az.: 2 D 36/97 NE hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg</u> festgestellt, dass es sich bei dem Kriterium der Sozialverträglichkeit um eine zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des Elterneinkommens, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 17 Abs. 2 KitaG handelt. <u>Mit der Sozialverträglichkeit soll</u> der Spielraum des Trägers der Einrichtung bei der Gestaltung der Elternbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. <u>Insofern wird sichergestellt</u>, dass die Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder der Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung <u>durch die</u> Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen, <u>um der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen.</u>
Zu 1. Das KitaG legt nicht fest, was unter dem Elterneinkommen zu verstehen ist. Somit sind die Träger von Kindertageseinrichtungen weitgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen.	zu 1. Das KitaG legt nicht fest, was unter <u>Einkommen</u> zu verstehen ist. Damit sind die Träger von Kindertageseinrichtungen weitgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen.

Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewählte Einkommensbegriff muss jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z.B. bei Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen. Um jedoch das Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie der Staffelung in § 17 Abs. 2 KitaG zu beachten, empfiehlt es sich, die Einkommensermittlung nach §§ 76 – 79, 84 und 85 BSHG zu Grunde zu legen. Das Erziehungsgeld stellt kein Einkommen im Sinne von § 76 BSHG dar und ist darum auch bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls kein Einkommen sind die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Das Kindergeld ist dagegen zu berücksichtigen. (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.11.1993, Az.: 5 C 8.90/NDV 1994, S. 445; DVBL 1994, S. 430; DÖV 1994, S. 445, wonach Kindergeld anrechenbares Einkommen i. S. v. §§ 76, 77 BSHG ist.)	Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewählte Einkommensbegriff muss jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z. B. bei Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen. Um jedoch <u>dem in § 17 Abs. 2 KitaG geforderten</u> Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie <u>dem Staffelnungskriterium nach dem Elterneinkommen gerecht zu werden, wird empfohlen</u>, die Einkommensermittlung nach §§ <u>82 – 85, 87 und 88 SGB XII zugrunde</u> zu legen. <u>Das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat bei der Berechnung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro/Monat unberücksichtigt zu bleiben (§ 10 Abs. 1 BEEG).</u> <u>Die</u> Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz <u>zählen nicht zum Einkommen</u>. Das Kindergeld <u>des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt, kann zu den Einkünften zählen</u>.
Zu 2. Da nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten zu entrichten sind, ist der unterschiedliche Aufwand für a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) zu berücksichtigen. Die Betriebskosten werden entsprechend	zu 2. Da nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten zu entrichten sind, ist der unterschiedliche Aufwand für a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) zu berücksichtigen. Die <u>Platzkosten für jüngere Kinder sind</u>

dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand von Krippenkindern zu Hortkindern kostengünstiger. Dies muss sich bei der Beitragsgestaltung widerspiegeln.	<u>aufgrund des höheren Personaleinsatzes höher als für ältere Kinder. In der Beitragsgestaltung muss sich dieser unterschiedliche Betreuungsaufwand insofern widerspiegeln, dass die Platzkosten von den Krippenkindern bis hin zu den Hortkindern kostengünstiger werden.</u>
Zu 3. Die Satzung sollte unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, die sich am üblichen Bedarf der Nutzer orientieren, wobei der Umfang des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG 100 % der Kosten entspricht. In den Tabellen zur Berechnung des Beitrages sollte sich das Kosten-Leistungsverhältnis widerspiegeln. Hierbei dürfen 100 % Hortbetreuung (4 Stunden) nicht gleich gestellt werden mit 100 % Kindergartenbetreuung (6 Stunden), nicht zuletzt deshalb, da sich aus § 10 Abs. 1 KitaG unterschiedliche Personalkosten ergeben. Somit können die Gebühren für Hort- und Kindergartenbetreuung nicht gleich hoch sein. Dem Träger einer Einrichtung steht es frei, ob er die Staffelung linear, progressiv oder degressiv vornimmt bzw. in Kombination dieser Formen.	zu 3. Die Satzung sollte unterschiedliche Betreuungsumfänge anbieten, die sich am üblichen Bedarf der Nutzer orientieren. <u>Das Kriterium „vereinbarter Betreuungsumfang“ verlangt mindestens zwei Elternbeitragsstufen in Anlehnung an die Betreuungszeitenstufen des § 10 KitaG, z. B. Krippe/Kindergarten bis 6 Stunden und mehr als 6 Stunden oder Hort bis 4 Stunden und mehr als 4 Stunden. Die Betreuungszeit im Mindestrechtsanspruch entspricht dabei 100 % der Kosten, wobei die Regelungen zum Mindestbeitrag in Punkt 7 zu beachten sind. Ein Anspruch auf eine weitere Differenzierung der Beitragsstufen besteht für die Eltern nicht. Für die Gestaltung eines differenzierten, flexiblen und am Bedarf ausgerichteten Angebotes ist jedoch über die zwei Beitragsstufen hinaus eine weitere Stufung möglich, z. B. bis 8 Stunden, mehr als 8 Stunden. Auch unterhalb des Mindestbetreuungsanspruches kann eine Staffelung erfolgen.</u>
Zu 4. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.	zu 4. <u>Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG ist die Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder vorzunehmen. Da jedes Kind eine Kostenbelastung für die Eltern bedeutet, dient dieses Staffelnungskriterium dazu, die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Kostenpflichtigen herzustellen.</u> Unterhaltsberechtig sind alle Kinder <u>der Familie</u>, für die Kindergeld bezogen oder für die ein <u>Kinderfreibetrag</u> nach dem Einkommensteuergesetz (<u>EStG</u>) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Der Träger soll hier verständlich nachweisen, in welchem Umfang sich die Beiträge bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt. Die Regelung muss garantieren, dass auch Kinder Berücksichtigung finden, die in trägerfremden Einrichtungen nach dem KitaG betreut werden.	<u>Die Staffelung kann sowohl durch Abstufungen der Beitragsbemessung als auch durch Abschläge bei der Einkommensermittlung erfolgen mit dem Ziel, einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung durch mehrere Kinder zu schaffen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nur rechnerisch Berücksichtigung findet, sondern sich auch tatsächlich in einer Beitragsminderung niederschlägt. Demnach muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen ab dem zweiten Kind niedriger sein als beim ersten Kind.</u> Die Regelung muss garantieren, dass auch Kinder Berücksichtigung finden, die in trägerfremden Einrichtungen nach dem KitaG betreut werden.
Zu 5. Dieser Beitrag ist aus der Summe der Höhe aller Elternbeiträge des Trägers zu ermitteln und richtet sich nicht nach dem Einkommen der Eltern oder Pflegeeltern.	
Zu 6. In der Satzung sind die Kosten des einzelnen Platzes bezogen auf die jeweilige Betreuungsform • Krippenplatz • Kindergartenplatz • Hortplatz • oder andere Angebote nach § 1 KitaG auszuweisen und nach Abzug der institutionellen Förderung ist ein Höchstbeitrag jeweils festzusetzen. Als Nachweis in Bezug auf die Einvernehmensherstellung ist die jeweils aktuelle Betriebskostenrechnung für die Einrichtung beizufügen.	zu 5. <u>Durch die Festlegung eines Höchstbeitrages wird der Elternbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann somit nicht unbegrenzt ansteigen.</u> In der Satzung sind die <u>Höchstbeiträge für die jeweilige Betreuungsform (Krippe, Kindergarten und Hort)</u> auszuweisen. <u>Der Höchstbeitrag wird aus den beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt.</u> Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.

~~Durch die Festlegung eines Höchstbeitrages wird der Elternbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann somit nicht unbegrenzt ansteigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss also der Höchstbeitrag an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (d. h. den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientiert werden.~~

~~(BVerwG Urteil vom 25.04.1997 – 5 C 6.96, darauf Bezug nehmend auch OVG des Landes Brandenburg Urteil vom 04.08.1998 – 2 D 36/97 NE)~~

~~Als institutionelle Förderung gelten hier die 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, die dem Träger nach § 16 Abs. 2 KitaG gewährt werden. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.~~

Zu 7.

~~Bei der Gestaltung der Elternbeiträge durch den Träger ist bei Einhaltung des Gebots der Sozialverträglichkeit der Mindestelternbeitrag äußerst gering anzusetzen. Im Spannungsfeld zwischen der Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge und der Verpflichtung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ist es angemessen, für Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze gemäß § 79 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einen Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis zu fordern. Die Aufbringung eines Elternbeitrages in dieser Höhe ist auch den Eltern zuzumuten, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze des BSHG liegt (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG).~~

~~Bei einem Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis wird insofern nicht zwischen Krippen- und Kindergartenplatz unterschieden, als für Kinder dieses Alters ein einheitlicher Sozialhilfe-Regelsatz gilt.~~

zu 6.

Generelles Gebot für die Bemessung der Elternbeiträge ist ihre Sozialverträglichkeit. Die Elternbeiträge sollen nach diesem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Die Beitragsgestaltung soll dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Artikel 20) und der Landesverfassung Rechnung tragen. Bei der Beitragsstaffelung sollen finanziell unzumutbar belastende Beiträge möglichst vermieden werden.

Bei dem Mindestbeitrag handelt es sich um ein soziales einkommensabhängiges Staffelungskriterium. Dieser wird als zumutbare Belastung ermittelt und nicht als Beitrag zu den jeweiligen Betriebskosten. Hierbei wird nicht zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und -umfängen unterschieden, da das maßgebliche Einkommen unverändert bleibt. Der Mindestbeitrag ist demnach in Krippe, Kindergarten und Hort auch bei unterschiedlichem Betreuungsumfang

Damit werden Mindestbeiträge nicht mehr als Beiträge zu den jeweiligen Betriebskosten errechnet, sondern nach den Kriterien des BSHG als zumutbare Belastung ermittelt. Die Beteiligung mit einem Mindestbeitrag in Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen ist vom Oberverwaltungsgericht Berlin – Az.: 6 B 6.95 nicht beanstandet worden. Anzumerken ist, dass dieser Mindestbeitrag in Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen im Land Berlin im Jahre 1994 bei ca. 38 € bei Ganztagsbetreuung (Betreuung von 10 Stunden / Krippe) lag. (vgl. Rechtsprechung zur häuslichen Ersparnis: OVG Berlin, Urteil vom 23.05.1996 – 6 B 6.95; darauf Bezug nehmend OVG Bremen, Urteil vom 21.04.1998 – 1 N 1/97)	<u>gleich. Bei weiteren Abstufungen unter dem Mindestrechtsanspruch ist eine Verringerung des Mindestbeitrages möglich.</u> <u>Der Mindestbeitrag wurde im Jahr 2004 in Höhe von 22,00 Euro bei einer Einkommensgrenze bis zu 796,00 Euro ermittelt. Dieser Betrag wird jährlich durch die Verwaltung des Jugendamtes fortgeschrieben. Grundlage ist die Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. Danach werden für den Haushaltsvorstand ein Grundbetrag und der Familienzuschlag für ein Kind zugrunde gelegt. Im Jahr 2015 betragen diese 798 Euro und 280 Euro. Daraus ergibt sich eine fiktiv darstellende Einkommensgrenze in Höhe von monatlich 1.078 Euro. Aus der prozentualen Steigerung zur Einkommensgrenze aus dem Jahr 2004 wird der Mindestbeitrag auf dieser Grundlage angepasst und beträgt ab 01.01.2015 29,79 Euro.</u> <u>Für die Gestaltung der Staffelung gibt es einen weiten Spielraum. Die Staffelung ist sowohl vom Höchstbeitrag als auch vom Mindestbeitrag ausgehend möglich.</u> <u>Über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit den Differenzierungsgrad der Staffelung werden vom Gesetzgeber keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, sollten jedoch mindestens 6 bis 8 Staffelungsstufen erforderlich sein.</u>
Zu 8. Bei der Festlegung des Zuschusses, den Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten haben (Essengeld), ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG zu beachten, dass dieser der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entsprechen soll. Als Orientierung kann die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen	

hat. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 1,43 € und für Kinder ab dem 8. Lebensjahr 1,84 €.	
	<u>Hinweis zur Beitragsfestsetzung für Kinder, die eine Hilfefewährung nach §§ 33, 34 SGB VIII erhalten</u> <u>Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG übernimmt der für die Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.</u> <u>Der Durchschnitt wird aus der Summe der tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge des Trägers für jede Betreuungsform gesondert ermittelt (Krippe, Kindergarten, Hort) und richtet sich nicht nach dem Einkommen der Eltern oder Pflegeeltern. Zu Nachweiszwecken ist es erforderlich, eine entsprechende Statistik (möglichst aktuell) vorzuhalten. Darüber hinaus sollten die durchschnittlichen Elternbeiträge in der Satzung festgeschrieben werden.</u>

Anlagenverzeichnis: